



Hafengarde Oberwinter 1987 e.V.



Satzung

Oberwinter den 29.03.2019

§1 Name

Der Verein führt den Namen: Hafengarde Oberwinter 1987 e.V.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Oberwinter (53424 Remagen).

Die Eintragung erfolgte am 22.11.1988 unter der lfd. Nr. 1516 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach.

§3 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Aufrechterhaltung des hiesigen Brauchtums mit dem Schwerpunkt des karnevalistischen Hintergrunds.
2. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval“ und „Rheinische Karnevals-Korporationen e.V.“
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von Versammlungen
 - b) Durchführungen von Veranstaltungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke, oder per Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung, verwendet werden.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, minderjährige Person mit schriftlichem Einverständnis des Erziehungsberechtigten, sowie juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus: aktiven, inaktiven und Ehrenmitgliedern.
3. Das Mitglied hat die Möglichkeit eine Uniformjacke für einen einmaligen Unkostenbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, zu erhalten. Dieser Unkostenbeitrag wird bei Rückgabe der Uniform nicht erstattet. Nimmt das Mitglied 2 Jahre in Folge nicht am karnevalistischen Treiben des Vereins teil, müssen die Uniform und alle weiteren geliehenen Bestandteile zurückgegeben werden. Alle

weiteren Kosten der benötigten Bestandteile der Uniform sind vom Mitglied zu tragen. Das Tragen der Uniform ist nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht gestattet. Die Gestaltung der Uniform und deren Zusätze, wie Orden, Ehrenzeichen, Anstecknadeln jeglicher Art oder Ähnlichem, eine Titulierung, sowie die Bezeichnung von Dienstgraden, deren Kennzeichnung und deren Verleihung, werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Uniform darf nicht eigenmächtig verändert werden. Das aktive Mitglied führt seine, für den Verein anfallende Tätigkeit, völlig kostenfrei durch.

4. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv karnevalistisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins vertreten.
5. Zu Ehrenmitgliedern können nur verdiente aktive oder inaktive Mitglieder des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§5 Rechte und Pflichten

1. Aktive und inaktive Mitglieder haben das alleinige Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen der Hafengarde Oberwinter 1987 e.V. teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Abstimmung folgenden Monatsersten. Der erste anteilige Mitgliedsbeitrag wird dann zum darauffolgenden Halbjahr eingezogen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Für aktive und inaktive Mitglieder gilt jedoch §5 Ziffer 2c.
2. Der Jahresbeitrag für Frauen, Männer, Jugendliche und Familien wird auf Antrag in der Jahreshauptversammlung per Mehrheitsentscheid neu festgelegt.
3. Beiträge werden ½ jährlich per Einzugsverfahren eingezogen.
4. Die Familienmitgliedschaft eines aktiven minderjährigen Mitglieds endet mit Beginn eines eigenen Einkommens oder Wegfall der häuslichen Gemeinschaft. Der Jahresbeitrag wird weiterhin über den bestehenden Lastschriftinzug der Erziehungsberechtigten getätigt es sei denn es wird auf Wunsch des Mitgliedes ein neuer Lastschriftinzug auf einem abweichenden Konto erteilt. Dies muss vom Mitglied frühzeitig vor Einzug des ½ jährlichen Beitrags mitgeteilt werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem zweiten Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem zweiten Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand gemäß Ziffer 1 führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die Einberufung hat vom 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder telefonisch mindestens 3 Tage vor dem Termin zu erfolgen, aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben vom stellvertretenden Kassierer wahrgenommen.
6. Der Schriftführer tätigt den protokollarischen Bereich. Pressemitteilungen sowie jeglicher vereinsbezogener Schriftverkehr gehören zu seinen Aufgaben und sollten nach Absprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden herausgegeben werden.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, hat bei der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlzeit statt zu finden.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder textlich einzuladen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung sind nur aktive und inaktive Mitglieder stimmberechtigt.
6. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Kassenprüferberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Abstimmung über Ehrenmitglieder
- e) Beschlussfassung zur Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung in allen anderen Belangen des Vereins

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen Versammlungsleiter wählen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder dieser Satzung nicht zwingend etwas Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit wirksam auch über Gegenstände beschließen, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung nicht angegeben waren.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer, in dessen Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB, zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren die zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind.
3. Bei Auflösung der Hafengarde Oberwinter 1987 e.V. fällt das Vereinsvermögen, soweit vorhanden, an die Stadt Remagen – Ortsteil Oberwinter-, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit dem Schwerpunkt der Pflege des Brauchtums und des Karnevals verwenden darf.